Stadt Herford

Bebauungsplan

Nr. 8,30a (B 33)

Kreienbrede (Teil 1)

Offenlegungsausfertigung

Ausfertigung

Maßstab 1: 1000

Gemarkung Herford Flur Nr. 13

Grenzen

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Plangebietsgrenze
- Straßenbegrenzungslinie (vorh.)
- Straßenbegrenzungslinie (gepl.)
- Baulinie
- Baugrenze
- Grenze für Art bzw. Maß der baulichen Nutzung
- Vorgartenbegrenzungslinie
- Grenze für Bebauungstiefe

Verkehrsflächen

vorh.	gepl.	
		Verkehrsfläche
P	P	Öffentl. Parkplatz
GSt		Gemeinschaftseinstellplätze

Grünflächen

- Grünfläche (Badeplatz)
- Grünfläche (Parkanlage)
- Grünfläche (Spielplatz)
- Grünfläche

Baugebiete

Wohnbauflächen | Gemischte Bauflächen | Gewerbliche Bauflächen

WS	Kleinsiedlungsgebiet	(§ 2)	III	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)	(§ 18)
WR	Reines Wohngebiet	(§ 3)	(III)	" " " (zwingend)	(§ 18)
WA	Allgemeines Wohngebiet	(§ 4)	GRZ	Grundflächenzahl	(§ 19)
MI	Mischgebiet	(§ 6)	GFZ	Geschoßflächenzahl	(§ 20)
MK	Kerngebiet	(§ 7)	BMZ	Baumassenzahl	(§ 21)
GE	Gewerbegebiet	(§ 8)	o	offene Bebauung	(§ 22)
GI	(I - III) Industriegebiet	(§ 9)	g	geschl. Bebauung	(§ 22)
SO	Sondergebiet	(§ 11)			

Versorgungsanlagen

vorh.	gepl.	
S		Schmutzwasserkanal
M		Mischwasserkanal
R		Regenwasserkanal
		Schacht
		Sinkkasten

Höhenangaben

- 63 — Höhenlinie
- 116,67 — Alte Höhe
- Neue Höhe
- Böschungen

Sonstige Darstellungen

- vorh. Gebäude
- Gemeinbedarfsfläche (Schule)
- Gemeinbedarfsfläche (Kindergarten)
- Wasserfläche
- Wasserschutzzonen
- Flächen für Landwirtschaft

Dieser Plan ist entworfen von

(L.S.) gez. Rutenberg

Stadt. Oberbaurat

Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom 20. 1. 67 wird bescheinigt.

Herford, den 7. 8. 95 BÜRGERMEISTER

Der ~~Oberstadtdirektor~~

Im Auftrage

Stadtvermessungsdirektor

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Nachweis des Katasters übereinstimmt und die Festlegung der stadtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Herford, den 10.3.1966

Vermessungs- und Katasteramt

(L.S.) gez. Schlegtendal

Stadtobervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 4.7.66 bis 4.8.66 öffentlich ausgelegen.

Herford, den 9.8.1966

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

(L.S.) gez. Hartmann

Stadtvermessungsamtmann

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 30.12.1966 genehmigt worden.

Detmold, den 30.12.1966

AZ.: 34.30.11 - 021.100 (38)

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L.S.) gez. Gauert

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Herford am 11.11.66 als Satzung beschlossen worden.

Herford, den 21.11.1966

Im Auftrage des Rates der Stadt Herford

(L.S.) gez. Dr. Schober

Oberbürgermeister

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 20.1.67 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Plan liegt ab 20.1.67 öffentlich aus.

Herford, den 20.1.1967

Im Auftrage des Rates der Stadt Herford

(L.S.) gez. Dr. Schober

Oberbürgermeister

Text

zum Bebauungsplan Nr. 8, 30 a "Kreienbrede"

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8 bis 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)

§ 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433)

§§ 1o und 1o3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)

1. Die Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
2. Im WR-Gebiet südlich der Heidestraße an der "Oberen Kreienbrede" und "In der Kreienbrede" sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.
3. In den Wohngebieten und im Mischgebiet sind Garagen und Stellplätze im Bauwich anzuordnen; ihr Umfang bestimmt sich nach § 12 Abs. 2 und 3 der Baunutzungsverordnung.
4. Von der im Bebauungsplan festgesetzten Zahl der Vollgeschosse kann im Einzelfall eine Ausnahme unter den Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung zugelassen werden.
5. Die im Bebauungsplan zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baulinie bezeichnete Grünfläche ist als Ziergarten (Pflichtvorgarten) anzulegen; die Benutzung der Vorgartenfläche zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken sowie dessen Freilegung und Befestigung ist nicht zulässig. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden. Grundstückseinfahrten und Eingangswege sind so anzulegen, daß sie die einheitliche Gestaltung des Vorgartens nicht stören.
6. Im Gewerbegebiet dürfen an der Heidestraße nur solche baulichen Anlagen errichtet werden, die keine Störungen verursachen (Büro, Betriebswohnungen, Pförtner, Lager u.ä.).
7. Der Bebauungsplan Nr. 8,3o "Engerstraße/Diebrocker Straße Teil II" tritt mit dem Tage der Rechtsverbindlichkeit dieses Planes außer Kraft.

FB 4.5 / VERMESSUNG

F-Stg. 76